

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Weißenhäuser Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 35 des Landesnaturschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.06.2002 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat der Gemeinde Wangels mit Bescheid vom 30.04.1986 in der Fassung vom 09.03.1990 sowie 06.07.1995 die Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand eingeräumt, und zwar für den Strandbereich 350 m westlich des Auslaufes der Mühlenauwe bis an die Gemeindegrenze bei Putlos (Punkte B – D der Anlage 1 – Planzeichnung). Diese Sondernutzung wurde durch Erlass des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 22.05.2002 modifiziert (Punkte B – D der Anlage 2 – Planzeichnung).

#### **Artikel 2**

§ 2 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

Verboten ist

g) das Aufstellen von Strandmuscheln und sonstigen Windschutzanlagen im Bereich der Strandkörbe. Dieses Verbot gilt im Bereich der Strandkörbe bis zur Wasserlinie.

#### **Artikel 3**

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg/H., den 14.06.2002

(L.S)      gez. Kamphausen  
                 - Bürgermeister -